

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 29/14 B

L 10 R 3909/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 21 R 6771/10 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den
Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.12.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 28.3.2014 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 a) Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob § 237 Abs 5 SGB VI auch auf Versicherte Anwendung finden muss, die nach dem 31.12.1936 geboren worden sind und eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit vor dem 01.01.2006 beantragt und gewährt bekommen haben."
- 6 Zur Begründung trägt er vor: Die Ansicht des LSG, dass der am 1.1.2006 in Kraft getretene § 237 Abs 5 SGB VI nicht auf seinen Fall anwendbar sei, weil die Norm nur eine Vertrauensschutzregelung hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente enthalte, und dessen daraus abgeleitete Schlussfolgerung, dass für ihn deshalb bei der Festsetzung des Zugangsfaktors die nach § 237 Abs 3 SGB VI iVm Anlage 19 des SGB VI in der zum Zeitpunkt der Rentenbewilligung geltenden Fassung angehobene Altersgrenze von 65 Jahren zugrunde zu legen sei, entsprächen nicht dem Gesetzeswortlaut. Sowohl § 237 Abs 3 SGB VI iVm Anlage 19 des SGB VI als auch § 237 Abs 5 SGB VI sprächen jeweils von einer Altersgrenze. Nach Abs 3 werde diese angehoben, nach Abs 5 der Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen jedoch nicht.



- 7 Mit seinem Vorbringen hat der Kläger schon die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Fragestellung nicht hinreichend dargelegt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn sich ihre Antwort nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder sich nicht anhand bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lässt (*Senatsbeschluss vom 19.4.2011 - SozR 4-5050 § 22 Nr 12 RdNr 7; stRspr*). Dies aber wird vom Kläger weder behauptet noch substantiiert aufgezeigt. Vielmehr setzt er sich noch nicht einmal ansatzweise damit auseinander, dass die Vorschrift des § 237 Abs 5 SGB VI erst am 1.1.2006, also nach dem Beginn seiner Rente in Kraft getreten ist (*Art 1 Nr 45 iVm Art 15 Abs 12 RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.7.2004, BGBl I 1791*) und gemäß § 306 Abs 1 SGB VI nach Rentenbeginn die einer Rente zugrunde gelegten persönlichen Entgeltpunkte aus Anlass einer Rechtsänderung nicht neu bestimmt werden, soweit nicht anderweitig geregelt.
- 8 b) Des Weiteren erachtet der Kläger die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob für die Berechnung der Entgeltpunkte nicht nur der Bruttoverdienst des Versicherten zugrunde zu legen ist, sondern vielmehr der Bruttoverdienst zuzüglich des weiteren Beitragsanteils für Arbeitgeber."
- 9 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage im vorgenannten Sinne bezeichnet hat, die im vorliegenden Rechtsstreit auch klärungsfähig ist. Denn auch hier fehlt es bereits an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger prüft nicht einmal ansatzweise, ob sich die Antwort auf die gestellte Frage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder bereits ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung ergibt.
- 10 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Der Kläger rügt einen Verstoß des LSG gegen die aus § 128 Abs 1 S 2 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 SGG folgende Begründungspflicht. Aus den Entscheidungsgründen müsse ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruhe. Das LSG habe aber den Umfang des Streitgegenstands verkannt. Zu dem in der Beschwerdebegründung auf Seite 4 bis 5 unter 1) bis 4) dargelegten "Rechtsfragen" enthalte das Urteil keine Begründung, obwohl diese "Rechtsfragen" Gegenstand des Überprüfungsantrags des Klägers gewesen



und an ihnen auch vor dem LSG festgehalten worden sei. Dennoch hätten die Vorinstanzen sich mit diesen "Rechtsfragen" nicht auseinandergesetzt. Er habe diese "Rechtsfragen" auch nicht während des laufenden Rechtsstreits fallen lassen.

- 12 Der vom Kläger geltend gemachte Verfahrensmangel, die Vorinstanzen hätten den von ihm erhobenen (prozessualen) Anspruch teilweise übergangen, führt nicht zur Zulassung der Revision. Vielmehr ist die Nichtzulassungsbeschwerde auch insoweit unzulässig. Denn sie kommt in den Fällen nicht in Betracht, in denen ein Antrag auf Urteilsergänzung nach § 140 SGG gestellt werden kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9 S 20 f; Senatsbeschluss vom 30.6.2009 - B 13 R 115/09 B - BeckRS 2009, 68072 RdNr 11; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 140 RdNr 3c*). Dies wäre aber nach dem Vorbringen des Klägers der Fall.
- 13 Nach § 123 SGG darf das Gericht nur über die vom Kläger erhobenen Ansprüche entscheiden. Auch im sozialgerichtlichen Verfahren wird der erhobene Anspruch als Streitgegenstand nach Inhalt und Umfang allein vom Kläger mit seiner Klage - seinem prozessualen Begehren - bestimmt. Streitgegenstand ist nach der herrschenden prozessualen Theorie (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 95 RdNr 5 mwN*) der prozessuale Anspruch, nämlich das vom Kläger aufgrund eines bestimmten Sachverhalts an das Gericht gerichtete Begehren, eine - bestimmte oder bestimmbare - Rechtsfolge auszusprechen. Der Streitgegenstand ist also identisch mit dem erhobenen prozessualen Anspruch und wird bestimmt durch die erstrebte, im Klageantrag zum Ausdruck zu bringende Rechtsfolge sowie dem Klagegrund, nämlich den Sachverhalt, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll (*BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9 S 19*).
- 14 Nach dem Vortrag des Klägers ist noch nicht einmal ersichtlich, welchen Sachantrag er zuletzt in der Berufungsinstanz gestellt hat. Nur dann kann aber beurteilt werden, ob das Berufungsgericht über das Klagebegehren des Klägers vollständig entschieden hat. Darüber hinaus ist das BSG als Rechtsmittelgericht an den Streitgegenstand gebunden (*BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9 S 20*). Ist dieser vom LSG nicht vollständig erfasst worden, bleibt dem Kläger nur der Antrag auf Urteilsergänzung nach § 140 SGG. Dass ein solcher Antrag gestellt und über ihn entschieden wurde, hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 15 Soweit der Kläger schließlich rügt, bei der Beklagten fehle eine "Qualitätskontrolle bei der Erstellung der Rentenbescheide", obwohl auch sie nach § 20 SGB X dazu verpflichtet sei, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, hat er keinen im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren rügbaren Verfahrensmangel des LSG im Rahmen seines prozessualen Vorgehens ("error in procedendo") bezeichnet.



- 16 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)